

---

## Gesuch um Bewilligung für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

**Gesuchsteller:**

\_\_\_\_\_  
Name Telefon

\_\_\_\_\_  
Adresse E-Mail

**Unternehmer:**

\_\_\_\_\_  
Name Telefon

\_\_\_\_\_  
Adresse E-Mail

**Bauleitung:**

\_\_\_\_\_  
Name Telefon

\_\_\_\_\_  
Adresse E-Mail

**Ort/Lage:**

\_\_\_\_\_  
Situation 1:500 mit Eintragungen zwingend beilegen

**Zweck des Grabaufbruchs:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Dauer der Arbeiten:**

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Rechnungsadresse Deckbelag:**

Gesuchsteller  Unternehmer

**Unterschriften:**

\_\_\_\_\_  
Gesuchsteller Datum

\_\_\_\_\_  
ausführende Unternehmung Datum

---

## Bewilligung für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

Die Bewilligung zur Ausführung der im Gesuch gestellten Arbeiten wird gemäss den nachstehenden Auflagen erteilt. Bei der Ausführung sind die allgemeinen Bestimmungen sowie die Ausführungsvorschriften von Instandstellungsarbeiten und die Verrechnungsansätze der Politischen Gemeinde Au verbindlich. Allfällige Anordnungen der Bauverwaltung oder des Werkhofpersonals sind zu befolgen.

**Der Gesuchsteller anerkennt die nachstehenden Auflagen und Bestimmungen für die Instandstellung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs für sich und die zur Arbeitsausführung herangezogenen Unternehmen als verbindlich.**

Au, \_\_\_\_\_

**Unterhalt/Werke Au**

Daniel Hutter  
Bereichsleiter Unterhalt/Werke



## **Grabarbeiten auf Gemeindestrassen**

### **Auflagen und Bestimmungen für die Instandstellung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs**

*Erlassen und in Kraft gesetzt am 25. April 2016*

#### **I. Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 11 des st. gallischen Strassengesetzes (StrG) hat die Politische Gemeinde die Hoheit über die Gemeindestrassen. Wer Strassen übermässig beansprucht, hat den Schaden zu beheben oder Entschädigung zu leisten. Schäden sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu beheben (Art. 18 StrG). Die Beanspruchung der Strassen untersteht der Bewilligungspflicht (Art. 21 StrG).

Übergeordnetes  
Recht

Die allgemeinen administrativen Vorschriften sind in den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) bzw. der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) enthalten. Konkret gilt die Norm SNV 640 538a.

#### **II. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen**

##### **a) Melde und Bewilligungsverfahren**

Aufgrabungen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch drei Tage vor Beginn, der Bauverwaltung (Adresse: Gemeindeverwaltung Au, Unterhalt/Werke, Kirchweg 6, 9434 Au; Mail: [daniel.hutter@au.ch](mailto:daniel.hutter@au.ch) bzw. Telefon 058 228 62 04) zu melden. Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular "Gesuch für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen" (inkl. Situationsplan) zu erfolgen.

Aufgrabungen

Bei sogenannten "Not-Aufgrabungen" ist die Bauverwaltung sofort telefonisch zu benachrichtigen. Anschliessend ist das ordentliche Verfahren mit dem vorstehend erwähnten Formular einzuleiten.

Mit den Aufgrabungen darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung (in dringenden Fällen nach mündlicher Zustimmung) der Bauverwaltung begonnen werden.

##### **b) Werkleitungen**

Bei den Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Die Leitungspläne enthalten unter Umständen nicht sämtliche Leitungen. Der Unternehmer hat vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen. Die Reparatur von beschädigten Leitungen und Kabeln aller Art werden durch die Werkeigentümer dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

bestehende  
Werkleitungen

Leitungsverlegungen sind frühzeitig mit der Bauverwaltung abzusprechen.

### c) Verkehrsanordnungen

Änderungen der Verkehrsanordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane getroffen werden. Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzusperren, zu signalisieren und zu beleuchten (vgl. SNV 640 893a).

Signalisation

Unmittelbar vor Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf mit Aufbruchsarbeiten nicht begonnen werden. Für zwingende Fälle ist eine Ausnahmegewilligung einzuholen. Der Durchgangsverkehr ist unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Verkehrsbehinderungen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken. Allfällig Verkehrsumleitungen bedürfen einer besonderen Bewilligung der Bauverwaltung.

### d) Beurteilung des vorherigen Strassenzustandes

Sind Teile der Strasse (wie Randsteine, Beläge, usw.) in mangelhaftem Zustand, so hat die Bauherrschaft vor Baubeginn darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

IST-Zustand

## III. Technische Ausführungen

### a) Allgemeines

Der Strassenbelag darf nur mit einer Trennscheibe oder einem Breitflachmeisel auf die ganze Belagtiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist verboten.

Werkzeug

### b) Grundlagen

Die Ausführungen der Grabarbeiten richten sich nach den Bestimmungen der VSS-Normen SN 640'535c und 640'538a. Der ausgehobene Graben muss in jedem Fall mit frostsicherem Material (Wandkies, Schotter usw.) eingefüllt und sorgfältig verdichtet werden. Unterhöhungen der Strasse sind untersagt (Garantie fünf Jahre).

VSS-Normen  
Tragschicht  
Gebührentarif

Die Ausführung der normengerechten Tragschicht (ACT), mit einer Stärke von mindestens 12 cm, kann der Gesuchsteller bei einer ausgewiesenen Strassenbaufirma in Auftrag geben (Einbauhöhe bis Oberkannte fertig Deckbelag). Vor dem Einbau der Tragschicht muss der Belag mindestens 15 cm nachgeschnitten werden. Bei Unterhöhung des Belages muss das Nachschneiden entsprechend zurückversetzt werden.

Das erforderliche Abfräsen und den Deckbelag gibt die Bauverwaltung in Auftrag. Für diese Arbeiten stellt die Bauverwaltung Rechnung gemäss Tarif für Instandstellung von Belagsaufbrüchen.

### c) Randabschlüsse, Signalisationen, Leiteinrichtungen

Randabschlüsse dürfen nicht unterfüllt werden. Diese müssen auf die entsprechend verdichtete Planie neu versetzt werden. Signalisationen und Leiteinrichtungen müssen, wie vor den Bauarbeiten, fachgerecht versetzt werden.

Randabschlüsse  
Signalisationen

Bei unsachgemässer Ausführung hat die Bauverwaltung das Recht, zu intervenieren.

#### **d) Deckbelag**

Der Deckbelag wird in jedem Fall zu einem späteren Zeitpunkt (d.h. nach einer gewissen Setzung der Tragschicht) durch ein von der Bauverwaltung beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Gesuchstellers eingebaut.

Einbau Deckbelag und Abrechnung

Im Interesse einer speditiven Werkabrechnung erfolgt die finanzielle Verrechnung des Deckbelagseinbaues zusammen mit der Aufbruchsbewilligung. Die Tarife sind im Anhang I aufgeführt. Für das Ausmass wird die aufgrund der Unterlagen des Gesuchs angegebene Fläche bzw. Länge verwendet und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann (Überlappung ca. 20cm).

#### **e) Entfernen von Vermessungselementen**

Der Gesuchsteller haftet für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone usw.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu Lasten des Gesuchstellers.

Marksteine, Polygone

#### **f) Dauer der Verkehrsbehinderung**

Die Verkehrssicherheit erfordert eine raschmögliche Instandstellung der von den Grabarbeiten beanspruchten Strassenfläche. Im Winter ist auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

schnelle Behebung

### **IV. Haftung, Garantie**

Der Gesuchsteller trägt gegenüber der Politischen Gemeinde Au die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen und unsachgemässer Ausführung im Zusammenhang mit dem Strassenaufbruch stehen. Die Garantiefrist beträgt fünf Jahre. Diese Frist beginnt mit der Mitteilung, wonach die Arbeiten beendet sind.

Haftung, Garantie

### **V. Bewilligungsgebühr**

Die Bewilligungsgebühr für Instandstellung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs beträgt CHF 100.

Gebühr

### **IV. Erlass**

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen und per sofort in Kraft gesetzt am 25. April 2016.

Erlass, Inkraftsetzung

## Anhang I

Die Tarife für die Instandstellung von Belagsaufbrüchen (Deckbelag AC) pro <sup>Tarife</sup> Quadratmeter sind wie folgt (exkl. MwSt.; Preisbasis 2016):

### a) Trottoir (Gehweg)

unter 10m <sup>2</sup>	CHF	237
10 – 20m <sup>2</sup>	CHF	198
20 – 100m <sup>2</sup>	CHF	129
100 – 200m <sup>2</sup>	CHF	106
Über 200m <sup>2</sup>	CHF	92

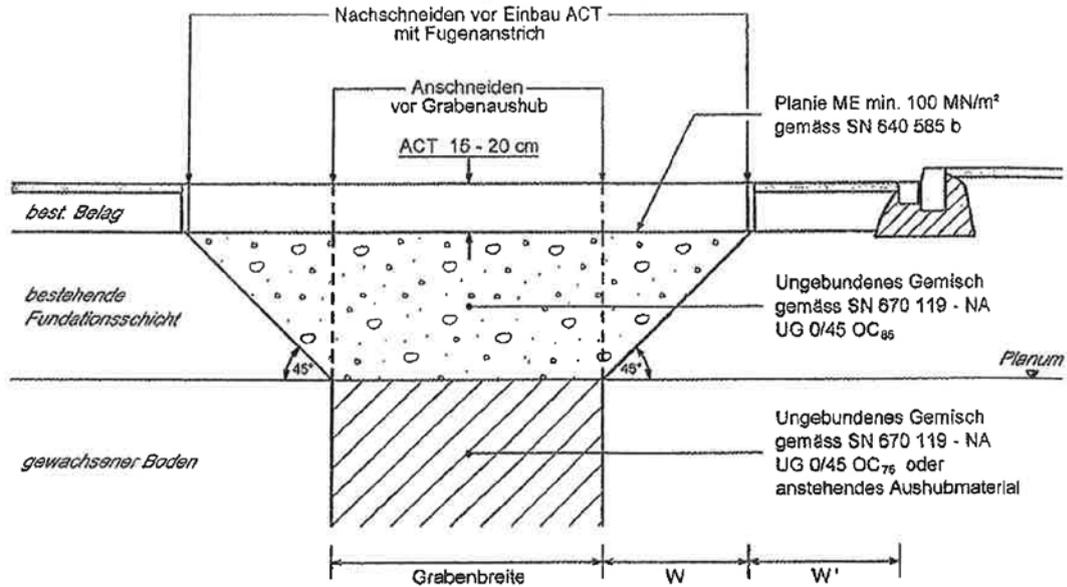
### b) Strassen (Fahrbahn)

unter 10m <sup>2</sup>	CHF	289
10 – 20m <sup>2</sup>	CHF	236
20 – 100m <sup>2</sup>	CHF	149
100 – 200m <sup>2</sup>	CHF	125
Über 200m <sup>2</sup>	CHF	108

## Anhang II

Schematische Darstellung der Instandstellung von Belagsaufbrüchen (Grabenquerschnitt, Grabarbeiten SN640 535 c): Schema

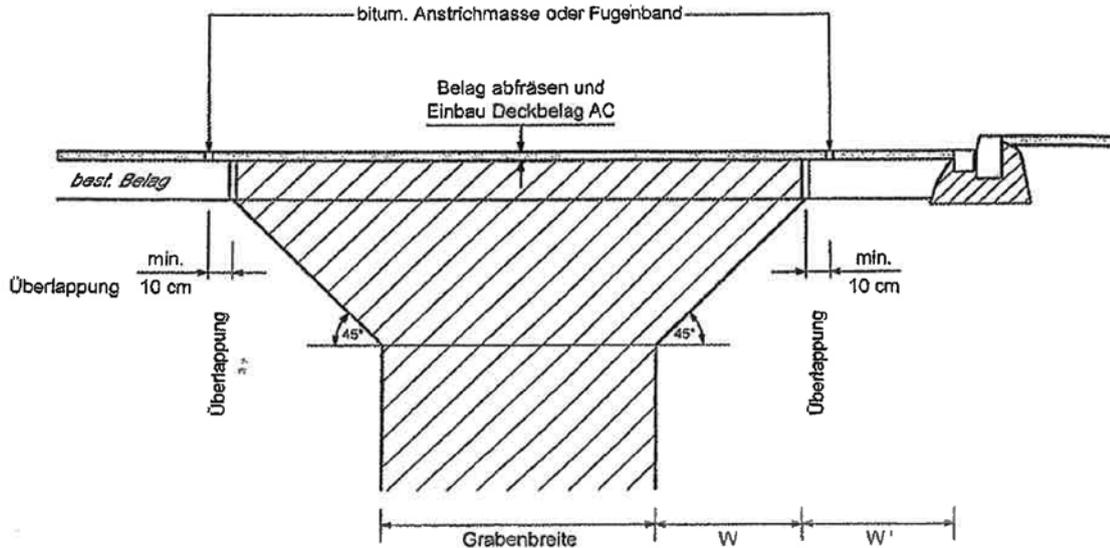
1. Provisorische Instandstellung des Belages (Ausführung durch Unternehmer)



W Seitliche Wiederherstellung

W' Sofern W' < 0.50 m ist der Streifen bitumenhaltiger Schichten zu erneuern

2. Definitive Instandstellung des Belages  
Ausführung zu späterem Zeitpunkt durch Gemeinde



W Seitliche Wiederherstellung

W' Sofern W' < 0.50 m ist der Streifen bitumenhaltiger Schichten zu erneuern